

GEMEINDE LÜBESSE
Landkreis Ludwigslust

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 02/93 "Hohekoppel"

1. Allgemeines

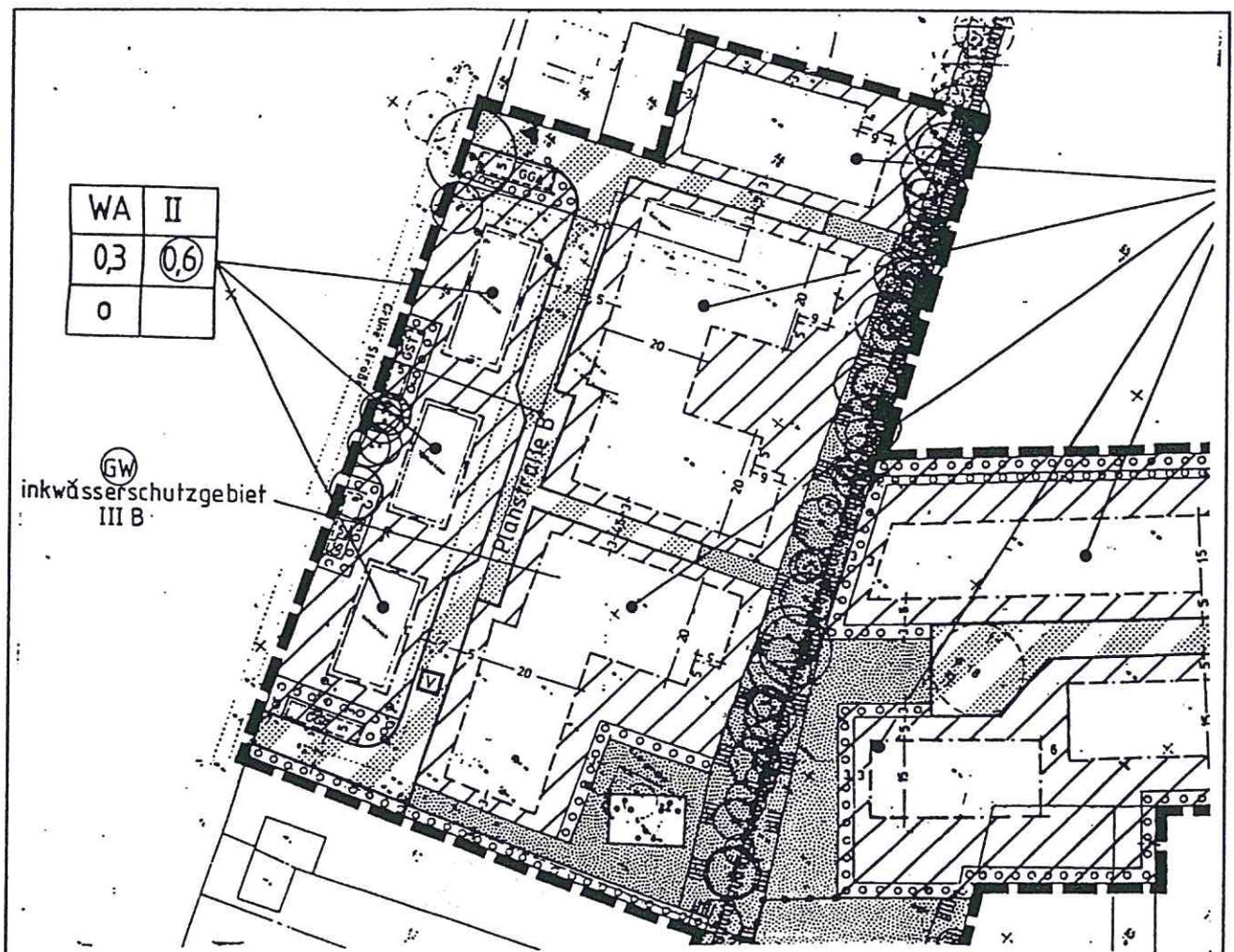
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Lübesse hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 1994 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des am 30.12.1993 durch den Landkreis Schwerin genehmigten Bebauungsplanes Nr. 02/93 "Hohekoppel" beschlossen.

Diese Bebauungsplanänderung wird von der Gemeinde Lübesse unter Beachtung der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Bauordnung (BauO) für Mecklenburg-Vorpommern sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgestellt.

Als Planunterlage dient der im Jahre 1993 erstellte Lageplan im Maßstab 1:1.000.

Der Änderungsbereich umfaßt eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B sowie Teilflächen der angrenzenden allgemeinen Wohngebiete (WA). Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 02/93 unverändert.

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 02/93 "Hohekoppel".



2. Anlaß und Ziel der Planung

Die Agrarproduktgesellschaft mbH Lübesse hat Einspruch zur Überbauung ihres mit einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus bestandenen Grundstücks (Flurstück 66/7 der Flur 1) eingelegt. Sie sieht sich in der Nutzung ihres Grundstücks eingeschränkt. Dadurch ist die Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 02/93 in der vorgesehenen Form im Bereich der Planstraße B nicht möglich. Aufgrund dieser Tatsache ist es erforderlich, die Trassenführung der Planstraße B so zu verlegen, daß sie außerhalb des o.g. Flurstücks liegt. Daher wird auf Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 2. Juni 1994 mit dieser 1. vereinfachten Änderung die Trassenführung der Planstraße B entsprechend den Eigentumsverhältnissen verlegt und planungsrechtlich abgesichert.

3. Inhalt der Planung

Wie bereits unter 2. erläutert, wird mit dieser Änderung die Planstraße B unter Aufgabe der Verschwenkung um ca. 5,0 m an das die östliche Grenze des Flurstücks 66/7 der Agrarproduktgesellschaft verlegt. Darüber hinaus wird die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 7,0 m auf 6,25 m reduziert (siehe Planzeichnung). Dementsprechend werden auch die straßenseitigen Baugrenzen unter Wahrung des 5-Meter-Abstandes zur Straßenbegrenzungslinie der Planstraße B verschoben.

Weitere Änderungen sind im Rahmen dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht beabsichtigt.

Belange des Naturschutzes werden durch diese Änderung nicht berührt.

4. Soziale, bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die die Bebauungsplanänderung die gesetzliche Grundlage bildet

4.1 Sozialmaßnahmen

Bei der Aufstellung und der Realisierung der Bebauungsplanänderung ist die Durchführung von Sozialmaßnahmen nicht erforderlich.

4.2 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind für die Realisierung der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten, da sich die von der Änderung betroffenen Flächen im Eigentum der Gemeinde Lübesse befinden.

4.3 Kosten

Kosten entstehen der Gemeinde durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

5. Verfahrensvermerke

Diese Begründung ist der als Satzung beschlossenen Planzeichnung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/93 "Hohekoppel" als Anlage beigelegt. Darin sind die Festsetzungen (zeichnerische Darstellung M. 1:1.000) dargestellt.

Lübesse, den 19.12.1994


.....
Bürgermeister

